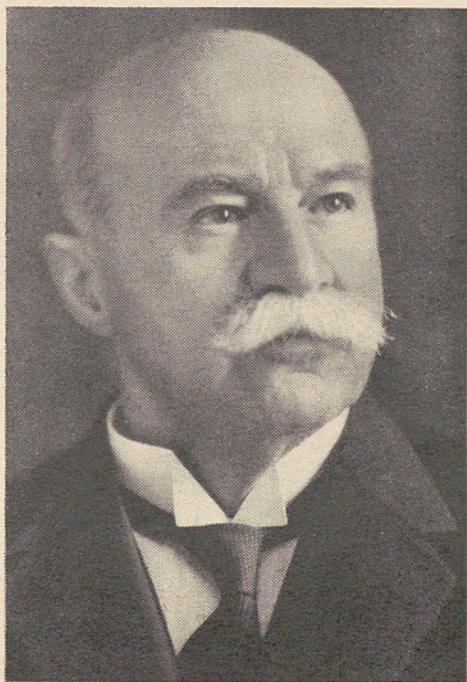


Nekr F 69



Fritz Fleiner

24. Januar 1867 – 26. Oktober 1937



Separatabdruck aus der „Schweiz. Juristen-Zeitung“
34. Jahrgang, Heft 10

Fritz Fleiner

24. Januar 1867 – 26. Oktober 1937

Von
Professor Z. ^vGiacometti
(Zürich)

ZÜRICH 1937 SCHULTHESS & CO

G 1195
Vnf.

Fritz Fleiner

24. Januar 1867 — 26. Oktober 1937.

Von Prof. Z. Giacometti, Zürich.

Mit Fritz Fleiner verliert die Schweiz einen der bedeutendsten Rechtsgelehrten, die sie je hervorgebracht hat, einen ihrer hervorragendsten Söhne überhaupt. Für die Universität Zürich ist mit seinem Tode eine Leuchte erloschen. Sein Name hatte internationalen Klang. Er hinterläßt eine Lücke, die sich nicht schließen wird.

Fritz Fleiner wurde nach Absolvierung der Mittelschule in Aarau und der Hochschulstudien in Zürich, Leipzig, Berlin und Paris im Jahre 1892 Privatdozent und im Jahre 1895 Extraordinarius in Zürich. 1897 folgte er einem Rufe als Ordinarius nach Basel. 1906 erfolgte seine Berufung nach Tübingen und im Jahre 1908 nach Heidelberg, einer der ersten Hochschulen des damaligen Deutschlands. Im Sommer 1915 kehrte Fleiner nach der Heimat zurück, wo er als Lehrer des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts an der Zürcher Universität bis zum Frühjahr 1936 wirkte.

Fritz Fleiner wird in erster Linie als der Meister des deutschen Verwaltungsrechtes fortleben. Er war zusammen mit Otto Mayer der eigentliche Begründer der modernen deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft. Erst durch das grundlegende Werk von Otto Mayer über das deutsche Verwal-

tungsrecht, dessen erste Auflage im Jahre 1896 erschien, ist die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft, die bisher mehr Gesetzeskunde war, zu einer der Privatrechtswissenschaft ebenbürtigen Disziplin geworden. Otto Mayer ist unter Zugrundelegung der Kategorien des französischen Verwaltungsrechtes von der Analyse zur Synthese im deutschen Verwaltungsrecht vorgedrungen. Fritz Fleiner hat nun als Erster diese Schule fortgeführt und über Mayer hinausgeführt. Während nämlich Mayers Werk nicht durchwegs auf dem positiven Recht beruht, sondern naturrechtliche Elemente enthält, geht Fleiner ausschließlich von der Rechtswirklichkeit aus. In seinen Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts hat er in prägnanter, künstlerischer Sprache von kristallener Klarheit die leitenden Grundlinien des deutschen Verwaltungsrechtes und der deutschen Verwaltungspraxis herausgearbeitet und zu einer großen Synthese, gewissermaßen zu einem allgemeinen Teil des deutschen Verwaltungsrechtes, zusammengefaßt. Durch Vermittlung von Fineiners Institutionen vor allem hat sich die moderne deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft durchgesetzt. Seine Institutionen haben am meisten für die junge Disziplin geworben. Tief war ihre Wirkung auf Theorie und Praxis. In mehrere Sprachen übersetzt, sind die Institutionen, die acht Auflagen erlebten, das beste, das klassische Lehrbuch des Verwaltungsrechts in deutscher Sprache. So hat der Schweizer sein Bestes für die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft gegeben und damit seiner Heimat im Ausland viel Ehre eingetragen. Er durfte aber als Gegengabe in Deutschland, vorab in Heidelberg, einem Kulturzentrum

des damaligen deutschen Reiches, wo Geister wie Max Weber, Troeltsch, Georg Jellinek zu seinen Kollegen zählten, eine Fülle wissenschaftlicher und anderer geistiger Anregungen empfangen. Mit seinen Institutionen hat Fleiner überdies die moderne Verwaltungsrechtswissenschaft in der Schweiz überhaupt eingebürgert und einen maßgebenden Einfluß auf die schweizerische Verwaltungspraxis ausgeübt. Seine Institutionen werden von zahlreichen verwaltungsrechtlichen Abhandlungen, wie den grundlegenden Arbeiten über die öffentlichrechtliche Vorteilsausgleichung, über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, über Einzelrecht und öffentliches Interesse, über Volksstaat und Beamtenstaat, aufs glücklichste eingerahmt.

Das zweite Hauptwerk, durch das Fleiners Name weiterleben wird, ist das Schweizerische Bundesstaatsrecht. Es ist die erste große systematische Gesamtdarstellung des eidgenössischen Staatsrechts nach der juristischen Methode im Sinne einer Uebertragung der privatrechtlichen Begriffsbildung auf das Staatsrecht. Der große Rechtsstoff, den das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, erfährt hier zum ersten Mal eine systematische juristische Durchdringung. Dabei war sich Fleiner stets bewußt, daß für das Verständnis des Staatsrechts Geschichte und Politik von großer Bedeutung sind. Darum gelangt der Verfasser über die rein dogmatische Behandlung hinaus auch zu historischen, politischen und soziologischen Betrachtungen im Sinne einer Analyse und Bewertung der geistigen Grundlagen des schweizerischen Staatsrechtes. Sowohl in seinem Bundesstaatsrecht als in

anderen Schriften, wie z. B. im Aufsatz über Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz, im unvergeßlichen Vortrag zum fünfzigsten Jubiläum der Bundesverfassung, in der einem Freund gewidmeten Schrift Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie hat er Wesentliches über die Grundlagen des schweizerischen Staates gesagt. So bildet das Bundesstaatsrecht, das ebenfalls von anderen wertvollen Abhandlungen über das schweizerische Staatsrecht, wie von der tiefschürfenden Antrittsvorlesung über die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, von der eindrucksvollen Antrittsrede über die Entstehung und Wandlung von modernen Staatstheorien in der Schweiz, umrahmt ist, einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Staatsrechtswissenschaft.

Neben Verwaltungs- und Staatsrecht bildete aber auch das Kirchenrecht Gegenstand seiner wissenschaftlichen Forschung. So waren bedeutende kirchenrechtliche Arbeiten wie z. B. die preisgekrönte Schrift über die Zivilehe und die katholische Kirche, die Habilitationsschrift über die tridentinische Ehevorschrift, die großangelegte Studie über Staat und Bischofswahl im Bistum Basel Ausgangspunkt seiner Forscher-tätigkeit.

Wer sich die Wissenschaft zum Berufe erwählt, hat zwei Anforderungen zu erfüllen: er muß Forscher- und Lehrbegabung besitzen. Bald wiegt diese, bald jene vor. Bei Fleiner vereinigten sich nun beide in geradezu idealer Weise. Er war ein begnadeter akademischer Lehrer ganz seltener Art, der stets begeisterten Widerhall fand und einen tiefen, nachhaltigen Einfluß auf die studie-

rende Jugend ausübte. In unzähligen Schülern lebt denn auch die Erinnerung an den hochverehrten, einzigartigen Lehrer unauslöschlich fort. Das Geheimnis seiner Lehrerfolge lag in seiner hinreißenden Beredsamkeit, in der Plastik der Rede, in seinem temperamentvollen künstlerischen Vortrag, in der innern Hingabe an den Stoff, in der straffen Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken. Er war ein wissenschaftlicher Künstler und galt als einer der besten Redner der deutschen Schweiz.

Diese glückliche Vereinigung von Lehrer und Forscher in einer Person bewirkte denn auch, daß Fleiner an der Zürcher rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Traditionen schuf, die er ihr als geistiges Erbe hinterläßt. So hat Fleiner an der Zürcher Rechtsfakultät eine kirchenrechtliche Tradition geschaffen. Er hat das Kirchenrecht von jeher mit besonderer Liebe gepflegt und der protestantischen akademischen Jugend das katholische Kirchenrecht nahegebracht, ihr in eindringlicher Weise geschildert, welche machtvolle Organisation die katholische Kirche sei, welche kostbaren Rechtsgüter das kanonische Recht enthalte. Mit seinem ausgeprägten historisch-politischen Sinn ist Fleiner der Verfassungsgeschichte und der Politik der katholischen Kirche nachgegangen und hat deren leitende Ideen dem Hörer in prägnanter Art aufgezeigt. So waren seine kirchenrechtlichen Vorlesungen weit über den Kreis der Studierenden hinaus berühmt und wurden auch von einem weitem Publikum viel besucht. So ist ihm denn auch von der Zürcher theologischen Fakultät als dem Meister des Kirchenrechts anläßlich der Zwinglifeier 1931 der theologische Ehrendoktor verliehen

worden. So hat selbstverständlich der Autor der Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes außerdem eine verwaltungsrechtliche Tradition geschaffen. Er hat das Fach des Verwaltungsrechtes an der Fakultät ausgebaut und darin dieser Disziplin die ihr gebührende Stellung verschafft. In glanzvoller Weise hat Fleiner die Studenten in die Probleme der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft eingeführt und ihnen eine vorzügliche verwaltungsrechtliche Ausbildung vermittelt, um die sie die älteren Juristengenerationen beneiden. So wurde die Zürcher Rechtsfakultät zu einer weiterhin berühmten Schule des Verwaltungsrechtes. In Verbindung damit hat Fleiner in der Fakultät die rechtsstaatliche Tradition fortgebildet und der studierenden Jugend die Legalitätsidee eingepflegt.

Groß ist die Zahl der Dissertationen, die unter seiner straffen Leitung entstanden sind.

Der Verstorbene hat darüber hinaus auch als bedeutender Rechtspraktiker und Rechtspolitiker segensreich gewirkt. Von allen Seiten holte man in schwierigen öffentlichrechtlichen Fragen seinen sachkundigen Rat. Sein ausgeprägter praktischer Sinn äußerte sich weiter in seiner Tätigkeit als Gesetzesredaktor. Auch seine ganze Wirksamkeit als Rechtspraktiker und Rechtspolitiker hat er in den Dienst einer Idee gestellt, der Idee der Wahrung und des Ausbaues des Rechtsstaates. Dieser Idee galten vorerst seine verschiedenen Gesetzesentwürfe zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bund und Kantonen. Fleiner war von Beginn des Jahrhunderts an der eigentliche Vorkämpfer der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Wenn auch diese bis heute nur zum Teil ihre Verwirklichung im Sinne des Verstorbenen

gefunden hat, so wird die Saat, die er ausgestreut hat, noch reiche Frucht tragen. Der Rechtsstaatsidee diente er auch durch sein unermüdliches Eintreten für die Ausdehnung der eidgenössischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Noch am schweizerischen Juristentag 1934 hat Fleiner ein großangelegtes Referat über dieses Problem gehalten und Vorschläge für den Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit gemacht. Mit seltenem Mute hat er je und je gegen die Verletzung von Verfassung und Gesetz und damit gegen die Aushöhlung der Demokratie gekämpft. Ganz besonders war er, der typische Vertreter einer liberalen Geisteshaltung, um die Freiheitsrechte besorgt. Durch dieses nobile officium wurde der Entschlafene zum staatsrechtlichen Gewissen des Landes. Damit hat er aber eine ethische Mission in der Schweiz erfüllt, für die ihm seine Heimat nicht dankbar genug sein kann.

Diese Mission hat aber Fleiner nicht nur als Jurist, sondern auch als Patriot erfüllt. Mit allen Fasern seines Herzens hing er an seiner schweizerischen Heimat und an ihren liberal-demokratischen Einrichtungen. So ist auch sein wissenschaftliches Werk von hoher Vaterlandsliebe getragen. Der Verstorbene war aber nicht nur ein Hüter, sondern auch ein Warner der liberalen Demokratie. Unerschrocken deckte er die Sünden der Demokratie auf. So ist er stets für die Pflege des Geistigen als eines Schutzwalles gegen eine zu große Nivellierung und damit Untergrabung des geistig Hervorragenden im demokratischen Staate eingetreten.

Seine großen Verdienste um Wissenschaft, Lehre und Praxis fanden äußerliche Anerken-

nung in vier Ehrendoktoren und in zwei Festschriften zu seinem sechzigsten bzw. siebzigsten Geburtstage. Fleiner gehörte dem Vorstande des internationalen Institutes für öffentliches Recht in Paris an und hatte einige Jahre auch dessen Vorsitz inne.

Seine universale Persönlichkeit ermöglichte aber Fleiner über seinen eigentlichen Beruf hinaus ein Wirken nach den verschiedensten Seiten hin. So hat er in überaus glanzvoller Weise als Jubiläumsrektor in den Jahren 1932—1934 seines Amtes gewaltet. Mit großer Umsicht und vollendeter Gewandtheit hat er die Jahrhundertfeier der Universität Zürich, die jedem Teilnehmer zu einem unvergeßlichen Erlebnis wurde, vorbereitet und geleitet. Fritz Fleiner war auch der eigentliche Schöpfer und erste Präsident der Stiftung der Jubiläumsspende für die Universität Zürich und stand außerdem vier Jahre der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich vor. Er war der geborene Diplomat und Verwaltungsmann. Es ist tief zu bedauern, daß die offizielle Schweiz sich eine derartige Kraft nicht besser dienstbar machte.

Der Verstorbene war ein universal gebildeter Mensch, dem geistige Kultur höchstes Anliegen bedeutete. Er war ein Humanist im wahrsten Sinne des Wortes. Seine Interessen wandte er allen geistigen Gebieten zu. Sein ausgeprägter historischer und politischer Sinn führte ihn zur Geschichte und Politik. Seine künstlerische Ader, die sich auch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit widerspiegelte, brachte ihn in ein nahes Verhältnis zur Literatur und zu den bildenden Künsten; ganz besonders aber fühlte er sich zur Musik

hingezogen, deren Pflege ihm Erholung und Herzensbedürfnis war. So wurde sein schönes Heim in Zürich denn auch zu einem Zentrum geistigen Austausches.

Fritz Fleiner war ein ganzer Mann, eine ungewöhnlich starke Persönlichkeit. Für das, was er einmal als richtig erkannt hatte, setzte er sich mit ganzer Kraft bis zum Aeüßersten ein. Auf ihn konnte man sich jederzeit verlassen. Wie eine Wettertanne trotzte er den Stürmen. Treue vergalt er mit Treue. Daneben war er von einer kindlichen Herzensgüte, gepaart mit vollendetstem Takt.

So hat ein arbeitsreiches, an Lehr- und wissenschaftlichen Erfolgen gesegnetes Leben seinen Abschluß gefunden. Es war dem unvergeßlichen Lehrer und Freund noch vergönnt, in voller Schaffenskraft über die Schwelle des biblischen Alters zu treten. Auch als die Todesschatten sich allmählich auf ihn niedersenkten, legte der Nimmermüde die Feder nicht nieder. Er ist mitten aus der Arbeit an der Neuauflage seines Bundesstaatsrechtes abberufen worden. Er hat das ihm anvertraute Pfund getreu verwaltet.

So ist aber auch ein schönes harmonisches Leben zu Ende gegangen. Es war dem Verblichenen vergönnt, sein Leben an der Seite einer hochgesinnten Frau zu verbringen, die ihn nicht nur hingebungsvoll betreute, sondern ihm auch geistige Gefährtin war. Er durfte sich der besonderen Liebe seiner Verwandten erfreuen. Eine selten treue Freundschaft Gleichgesinnter begleitete ihn auf seinem ganzen Lebenswege. Seine Kollegen waren ihm in Verehrung zugetan.

Wer ein solches Leben gelebt hat, den möchte ich glücklich preisen

Verzeichnis der Publikationen
von Professor **Fritz Fleiner**.

1889. Obligatorische Zivilehe und katholische Kirche. Berliner preisgekrönte Schrift.
1890. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zur obligatorischen Zivilehe. Zürcher Dissertation.
1892. Die tridentinische Ehevorschrift. Zürcher Habilitationsschrift.
1893. Die Ehescheidung Napoleons I. Antrittsrede. Die religiöse Kindererziehung, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XII.
1896. Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1896.
1897. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen mit der römischen Kurie und Darstellung des geltenden Rechtes.
1898. Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Antrittsrede.
1899. Kirchenpolitik im Bistum Basel, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XVIII.
1901. Ueber die Entwicklung des katholischen Kirchenrechtes im 19. Jahrhundert. Basler Rektoratsrede. Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XX. Gustav Vogt †, Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, Bd. VI.
1902. Rechtsgutachten betr. die freie Arztwahl von haftpflichtigen Betrieben.
1904. Albert Schneider †, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII. Das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII.

- Schranken der Kultusfreiheit. Rechtsgutachten, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII.
- Die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, Festgabe Andreas Heusler.
- Art. „Pfaffenbrief“ in Herzogs Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 15.
1905. Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wackernagel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 5. Bd.
1906. Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf über die staatliche Immobilierversicherung des Kantons Graubünden.
- Ueber die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht. Antrittsrede.
- Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung von W. Burckhardt, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXV. (Eingehende Besprechung).
1907. Staatsrechtliche Gesetze Württembergs, Textausgabe mit Anmerkungen.
- Ueber die rechtliche Zulässigkeit der im Gesetzesentwurf betr. die Revision des Alkoholgesetzes vorgesehene Verwaltungsgebühr. Rechtsgutachten.
- Die Fortbildung der schweizerischen Bundesverfassung seit dem Jahre 1874, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. I.
1908. Einzelrecht und öffentliches Interesse, Festgabe Laband.
- Verwaltungsrechtsfälle für den akademischen Gebrauch.
1909. Die Verfassungsänderung in der Kirche augsburgischer Konfession von Elsaß-Lothringen, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19.
- Die Befugnis zum Bezuge von Grabtaxen, Rechtsgutachten.

- Die Mitwirkung des Probstes zu St. Petri bei den Wahlen der Prediger der St. Petri-Kirche zu Cöln an der Spree. Rechtsgutachten, Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte Jahrgang 6 Abt. I.
1910. Der Vertrag im Verwaltungsrecht. Nach einem Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft, Schweizerische Juristen-Zeitung VI.
1911. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.
1912. Zur Auslegung des schweizerisch-russischen Niederlassungs- und Handelsvertrages von 1872.
1913. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Dritte vermehrte Auflage.
1914. Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten? Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages 1914 Bd. 1. Die Partialrevisionen der Schweizerischen Bundesverfassung in den Jahren 1906—1913, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. VIII.
1915. Die Staatsauffassung der Franzosen, Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden Bd. VII Heft 4.
Carl Christoph Burckhardt †, Schweiz. Juristenzeitung XI.
1916. Beamtenstaat und Volksstaat, Festgabe Otto Mayer. Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Antrittsrede.
Le rôle de la Suisse dans l'évolution des théories politiques modernes. Traduit par Léop. Boissier.
Vaterschaftsklagen gegen Schweizer in Frankreich. Rechtsgutachten, Schweiz. Juristenzeitung XIII.
1917. Politik als Wissenschaft.
1918. Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz, Schriften für Schweizer Art und Kunst. Nr. 85.
Centralisation et fédéralisme en Suisse. Traduit par G. Werner.
Politische Selbsterziehung.

- Die Ueberwachung der Landesverwaltung durch den Kantonsrat. Rechtsgutachten, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.
1919. Die Schweiz und der Völkerbund.
Verfassungsmäßiger Schutz der Feuerbestattung. Rechtsgutachten, Schweiz. Juristenzeitung XVI.
Verwaltungsrechtsfälle für die akademische Jugend. Zweite vermehrte Auflage.
1920. Probleme und Zielpunkte der schweizerischen Verwaltungsreform, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1921. Eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. Andreas Heusler †, Schweiz. Juristenzeitung XVIII.
1923. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
Philipp Anton von Segesser, Festschrift der freien Vereinigung Gleichgesinnter.
1924. Otto Mayer †, Schweiz. Juristenzeitung XXI.
Zum Jubiläum der Bundesverfassung von 1874, Politische Rundschau.
1925. Ueber die Wiederwählbarkeit der Mitglieder des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Rechtsgutachten.
Eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schweizerische Blätter für Handel und Industrie.
Rechtsgutachten betr. Erteilung des Expropriationsrechtes an die Nordostschweizerischen Kraftwerke. Die Zeugnispflicht des Arztes gegenüber dem eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde.
1926. Andreas v. Tuhr †, Schweiz. Juristenzeitung XXII.
1927. Ueber die Wasserrechte der Aluminium Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen. Rechtsgutachten.

- Die Dringlichkeitsklausel. Rechtsgutachten, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1928. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Achte neubearbeitete Auflage. (Uebersetzt ins Französische, Spanische, Neugriechische, Japanische). Das Freianglerrecht im Aargau, Festschrift Walter Merz.
Zur Technik des Verwaltungsrechts, Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Schweizerischen Juristentag 1928 in Zürich.
1929. Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Heft 6.
Le droit des minorités en Suisse, Mélanges Maurice Hauriou.
Schweizerische und deutsche Staatsauffassung, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 67. Gibt es einen allgemeinen Gemeindebrauch an Ufergrundstücken? Rechtsgutachten.
Le référendum et l'initiative populaire en Suisse; Rapport présenté à la session de 1929 de l'Institut international de droit public.
Verwaltungsrechtsfälle für den akademischen Gebrauch ausgewählt. Dritte neubearbeitete Auflage.
1930. Ein Tessinisches Sprachendekret. Rechtsgutachten, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1931. Unitarismus und Föderalismus in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kieler Vorträge, herausgegeben von B. Harms, Nr. 34.
1932. Geistliches Weltrecht und weltliches Staatsrecht. Zürcher Rektoratsrede, Jahresbericht der Universität Zürich 1931/1932.

- Der völkerrechtliche Schutz zugunsten der Minderheiten-Privatschulen in Polen. Rechtsgutachten.
1933. Festrede als Rektor an der Jahrhundertfeier der Universität Zürich, Jahresbericht der Universität Zürich 1932/1933.
- Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie.
1934. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze durch den Richter, Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1934.
- Ziele und Wege einer eidgenössischen Verfassungsrevision, Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 20.
- Kausalitätsproblem im Verwaltungsrecht, Festschrift Zangger.
1935. Armee und Demokratie, Neue Schweizer Rundschau, n. F. 2. Jahrgang.
1936. Ist ein bundesgesetzliches Verbot von sog. Schleuderpreisen vereinbar mit Bundesverfassung Art. 31? Rechtsgutachten, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.

Z. G.

Zentralbibliothek Zürich



ZM03412934

